

Informationsblatt Straßenreinigung

Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr gemäß der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Ems“ vom 07.11.2012 sowie der Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Ems vom 21.10.2013

In seiner Sitzung am 01.10.2013 hat der Rat der Stadt Bad Ems die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen. In das Straßenreinigungsverzeichnis neu aufgenommen wurden die Straßen „Am Fahnenberg“, „Auf der Pütz“, die „Dryanderstraße“ sowie die „Villenpromenade“.

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist das Landesstraßengesetz in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz.

Nach dem Landesstraßengesetz ist die Stadt zur Reinigung der innerörtlichen öffentlichen Straßen verpflichtet. Sie kann diese Verpflichtung auf die Anlieger übertragen, oder – wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch macht – die Anlieger zu den für die Reinigung entstehenden Kosten heranziehen.

Die Stadt hat von dieser zweiten Möglichkeit für die Straßen Gebrauch gemacht, in denen eine Reinigung durch die Anlieger aufgrund der Straßen- und Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Für alle anderen Straßen sowie für die Gehwege und das Straßenbegleitgrün wurde die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen.

Der Gebührenpflicht unterliegen damit alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, in denen die Straßenreinigung von der Stadt durchgeführt wird.

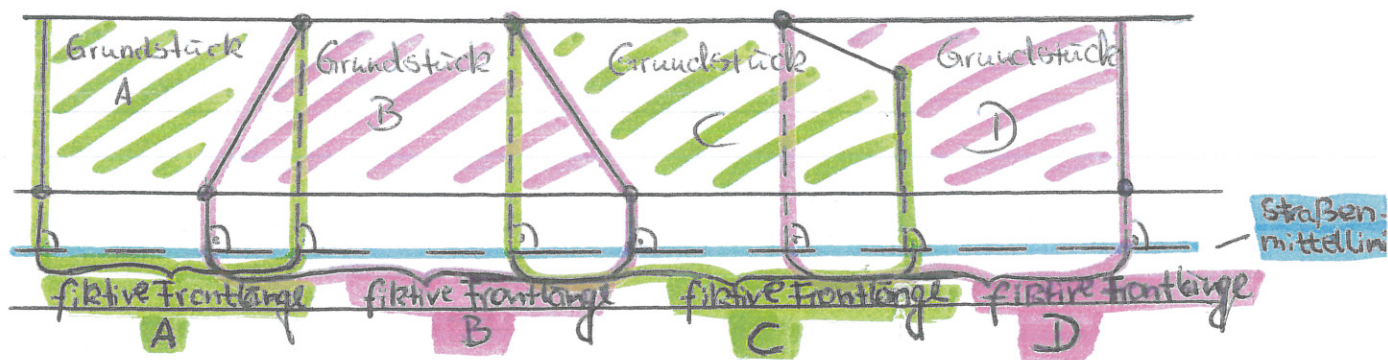
Erschlossen ist ein Grundstück im straßenreinigungsrechtlichen Sinn, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortschaften übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Angrenzend ist ein Grundstück, wenn es unmittelbar an der Verkehrsfläche liegt, mit ihr also eine gemeinsame Grenze hat. Das alleinige Angrenzen genügt aber nicht. Grundstücke, bei denen die Schaffung einer Zufahrt oder eines Zugangs unmöglich oder unzumutbar ist, sind keine angrenzenden Grundstücke im Sinne der Satzung.

Gegenstand der Gebühr ist die Reinigung der Straße in ihrer Gesamtheit. Der Gebührenpflichtige hat keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Reinigung der Straße direkt vor seinem Grundstück. Erst wenn eine Reinigung der Straße über einen Zeitraum von 4 Wochen und mehr nicht erfolgt, kann der Gebührenanspruch entfallen.

Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die „fiktive Frontmeterlänge“. Bei der fiktiven Frontmeterlänge wird die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Grundstückslänge zum Maßstab. Diese anhand von Lageplänen ermittelte Frontmeterlänge ist nicht zwingend identisch mit der tatsächlichen gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Es handelt sich hierbei um eine rechnerische Größe. Die fiktive Frontmeterlänge kann von der tatsächlichen Frontmeterlänge, d.h. der Länge der gemeinsamen Grenze von Straße und Grundstück abweichen. Hierzu eine beispielhafte Darstellung:

Beispiel:



○ äußerste Punkte der Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind

└┘ rechter Winkel

Grundsätzlich haften mehrere Eigentümer eines Grundstücks als Gesamtschuldner für die Gebühr. Eine Besonderheit liegt bei Grundstücken vor, die in Wohnungseigentum aufgeteilt sind. Die Gebühr wird hier zunächst für das gesamte Grundstück ermittelt und die Eigentümer werden im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile zur Straßenreinigungsgebühr veranlagt.

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen können Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Ems www.bad-ems.de unter dem Themenpunkt Stadt und Ortsgemeinden/Bad Ems/Satzungen einsehen.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Kornapp, Telefon 02603/793-199.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems